

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden für alle Mietverträge über Wasserfahrzeuge mit der Firma Elbegrillspass Magdeburg Kontakt @ elbegrillspass.de. Inhaber: Sascha Bertrams, Hansapark 39, 39116 Magdeburg. Anwendung.

§ 2. Leistungsbeschreibung

Der Mieter erwirbt für die Dauer der Miete das Recht, den Mietgegenstand zum Befahren der Gewässer in dem jeweiligen Mietvertrag bezeichneten und in einer Einweisung durch den Vermieter genannten Bereich zu nutzen. Der Vermieter ist im Umfang des oder der durch den Mieter gebuchten Arrangements verpflichtet, Bewirtungsleistungen zu erbringen. Der Vermieter ist berechtigt, die Bewirtungsleistung durch Dritte nach seiner Wahl erbringen zu lassen. Ein Verbringen des Mietgegenstandes an einem anderen Ort oder in ein anderes Gewässer ist nicht gestattet. Eine Untervermietung ist nicht zulässig. Änderungen an dem Mietgegenstand, insbesondere durch Verdeckung eventuell angebrachter Werbung, sind nicht zulässig.

§ 3. Nebenpflichten

(1) Donut-Boot:

Die Bedienung des Donut-Boot hat nach den Vorschriften des Benutzerhandbuches zu erfolgen, das sich auf jedem Donut-Boot befindet, sowie nach den Einweisungen des Vermieters.

Es sind unbedingt die Grenzen der erlaubten Zuladung (1.000 kg oder zehn Personen + Notsitz) einzuhalten.

Der Grill darf ausschließlich mit den vorgeschriebenen und zur Verfügung gestellten Brennstoffen betrieben werden. Der Verzehr von mitgebrachten Getränken ist nicht zulässig.

Bei aufkommenden schlechtem Wetter mit zu erwartenden Windstärken von 4 (20-28 km/h) oder mehr hat der Mieter unverzüglich den Schirm des Donut-Boot zu schließen und zum Verleih zurückzukehren.

Geht der Motor aus vor Erreichen des Liegeplatzes, ist mit den Paddeln zurückzurudern und vorher die Notruf-Nummer des Vermieters anzurufen.

(2) Alle Wasserfahrzeuge:

Nichtschwimmer oder ungetübte Schwimmer haben eine Schwimmweste zu tragen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Nichtgebrauch einer Schwimmweste entstehen.

Der Kapitän, also derjenige, der das Wasserfahrzeug steuert, hat darauf zu achten, dass er in der Lage ist, das Wasserfahrzeug zu führen. Insbesondere hat er den Genuss von Alkohol oder anderen Drogen zu unterlassen. Das Steuern der Wasserfahrzeuge unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen ist nicht gestattet.

Den Schiffen der kommerziellen Schifffahrt, anderen Booten und des Ruderclubs Magdeburg ist immer Vorfahrt zu gewähren.

Der Mieter und seine Passagiere haben die Natur schonend zu behandeln. Der Vermieter verweist auf die in § 11 genannten Regeln des Bundesverkehrsministeriums.

Toiletten stehen zur Benutzung am Liegeplatz zur Verfügung.

Abfälle dürfen in keinem Fall in das Wasser oder sonst in die freie Natur entsorgt werden. Zur Entsorgung von Abfällen steht auf dem Donut-Boot ein gesonderter Behälter zur Verfügung, im Übrigen stehen Abfallbehälter beim Vermieter zur Verfügung.

Übernimmt der Mieter das reservierte Wasserfahrzeug nicht innerhalb einer Stunde nach dem vereinbarten Mietbeginn, ohne dem Vermieter telefonisch oder auf eine andere geeignete Weise seine Verspätung mitzuteilen, ist der Vermieter berechtigt, das reservierte Wasserfahrzeug weiter zu vermieten.

Verhindert schlechtes Wetter (z.B. Hochwasser, Gewitter, starker Wind oder Regen) zum Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns, dass Wasserfahrzeuge den Liegeplatz verlassen, sind Rücktritt des Mieters und Rückerstattung der Miete ausgeschlossen. Jedoch kann der Mieter das Wasserfahrzeug für einen späteren Zeitpunkt bis zu einem Jahr nach dem vereinbarten Mietbeginn unter Anrechnung bereits gezahlter Miete vorbehaltlich Verfügbarkeit reservieren.

§ 5. Rückgabe, Verzug des Mieters

Am Ende der Mietzeit ist der Mietgegenstand wieder an den Liegeplatz zurückzubringen. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit an den Vermieter zurückzugeben. Eine Erstattung des – auch anteilig – Mietpreises findet nicht statt. Alle Kosten, die dadurch entstehen, dass der Mieter den Mietgegenstand an einen anderen Ort hinterlässt, gehen zu Lasten des Mieters.

Übergibt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Mietende an den Vermieter, wird pro angefangene weitere 10 Minuten der reguläre Mietpreis zuzüglich eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von 10 % des regulären Mietpreises fällig.

Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten, einen niedrigen Schaden nachzuweisen. Der Mieter, der den Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurück gibt, kommt automatisch am Ende der vereinbarten Mietzeit in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Vermieter widerspricht einer Verlängerung des Mietverhältnisses über das Ende des Tages hinaus, an dem das Ende des Mietverhältnisses vereinbart war.

Die Rückgabe der Mietsache hat frei von jeglichen Abfällen zu erfolgen; dies gilt nicht für Abfälle in dem dafür vorgesehenen Behälter.

§ 6. Haftung des Mieters

Der Mieter hat bei Übernahme der Mietsache diese auf etwaige Schäden zu untersuchen und diese unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Ablegen an der Anlegestelle erkennt der Mieter die Mietsache als vertragsgemäß und einwandfrei an. Der Mieter haftet für alle Schäden an der Mietsache, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Der Mieter haftet auch für das Verschulden seiner Gehilfen oder Passagiere.

Der Mieter haftet dem Vermieter insbesondere für Schäden, die aus einer Fehlbedienung der Mietsache oder der Nichtbeachtung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften oder von Anweisung der Wasser- und Schifffahrtspolizei oder anderen Behörden herrühren.

§ 7. Haftung des Vermieters

Stellt der Mieter einen Mangel fest, der den Gebrauch der Mietsache mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, steht dem Vermieter das Recht zu, den Mietvertrag zu stornieren. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Vermieter nur, wenn sie auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreters beruhen. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder eines Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreters beruhen.

Für andere Schäden haftet der Vermieter nicht. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Schäden, die aus einer Nichtbeachtung des Benutzerhandbuches oder einer Fehlbedienung der Mietsache durch den Mieter, durch ordnungswidrigen Betrieb des Grills, durch mitgebrachte Speisen sowie durch mitgebrachte Tiere entstehen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen sowie für Schäden Dritter.

§ 8. Fristlose Kündigung

Verletzt eine Partei ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten in grober Weise, hat die jeweilige andere Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. Eine grobe Pflichtverletzung des Mieters ist insbesondere das Befahren von Natur- und Vogelschutzgebieten, das Verlassen der in § 2 genannten Bereiche, das Befahren von Schleusen, das Verschmutzen von Gewässern oder Uferbereichen, die Untervermietung von Wasserfahrzeugen, das Verbringen derselben in andere Gewässer und das Steuern des Wasserfahrzeuges ohne hierzu, z.B. durch Einfluss von übermäßigem Genuss von Alkohol oder sonstigen Drogen in der Lage zu sein. Im Fall der fristlosen Kündigung seitens des Vermieters kann der Mieter eine Rückzahlung bereits geleisteter Miete nicht verlangen, eine etwaige noch nicht gezahlte Miete bleibt in voller Höhe fällig.

§ 9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen. An die Stelle einer etwa unwirksamen Bestimmung tritt eine ihrem Inhalt entsprechende wirksame Bestimmung, die dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht.

§ 10. Geltung weiterer Vorschriften

Bestandteile dieser AGB sind: a) das Benutzerhandbuch, das sich in jedem Donut-Boot befindet,
b) Bundeswasserstraßengesetz.

in der jeweilig geltenden Fassung.

§ 11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Magdeburg.

§ 12 Goldene Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur

Der Mieter soll sich an folgende vom Bundesministerium für Verkehr aufgestellten Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur halten (Auszug):

- Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien sowie Ufergehölzen und Ufergestein. Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zur Vogelansammlung auf dem Wasser;
- Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, mindestens zeitweise völlig untersagt oder nur unter ganz bestimmten Bedingungen möglich. Beachten Sie die Befahrungsregeln;
- Nehmen Sie in „Feuchtgebieten internationaler Bedeutung“ bei der Ausübung des Wassersports besondere Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzbedürftig;
- Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann;
- Nähern Sie sich auch vom Land her nicht Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen, um diese zu gefährden;
- Beobachten und fotografieren Sie Tiere möglichst nur aus der Ferne;
- Helfen Sie, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser.

§ 13. Schlussbestimmungen

Für den Vertrag gelten ausschließlich diese AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihre Geltung nicht ausdrücklich widersprechen.